

# **Mündener KunstNetz e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen Mündener KunstNetz e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Hann. Münden.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Vorträgen, Lesungen, musikalischen Veranstaltungen, Ausstellungen oder Exkursionen in den Bereichen Musik, Literatur, Architektur und Bildender Kunst.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen Zuwendungen nur im gesetzlichen Rahmen der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale für die Erfüllung besonderer Aufgaben oder die Anleitung von Gruppen erhalten. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Minderjährige ab 16 Jahren können auf eigenen Antrag Mitglied werden.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu begründen.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung in einer Vorstandssitzung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende. Eine Kündigung per E-Mail ist zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied

- a) trotz wiederholter Mahnungen mit Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist,
- b) oder gegen die Satzung verstoßen und dadurch nachhaltig die Belange des Vereins trotz Ermahnungen gefährdet hat.

Ein solcher Beschluss des Vorstandes kann nur in einer ordentlichen Vorstandssitzung gefasst werden. Er ist mit Gründen zu versehen, und zu Protokoll zu nehmen. Das Mitglied ist schriftlich zu informieren.

### **§ 6 Beiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Minderjährige Mitglieder haben aktives Wahlrecht und volles Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder auf Wunsch postalisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, und zwar aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart\*in, dem/der Schriftführer\*in und bis zu drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Minderjährige Mitglieder können sich als Beisitzende zur Wahl stellen. Die Annahme des Amtes bedarf der vorherigen Einwilligung oder der nachträglichen Genehmigung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

(2) Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende, und den Kassenwart bzw. die Kassenwartin je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die

Kassenwartin bzw. der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§ 10 Wahlen**

Alle Wahlen werden offen durchgeführt; auf Antrag können sie geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

#### **§ 11 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens.

#### **§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Hann. Münden zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 genannten Vereinszwecke. Ausgenommen davon ist der Fundus mit Werken von Alfred Hesse, der der Stadt Hann. Münden zufallen soll.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.12.2012 beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 27.11.2013 und 25.03.2022 geändert.